

# STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2188/2020

### 9. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	SA-Nr. 198 Wirtschaft vor Ort stärken - Gebühren senken			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 34	Erstelldatum	06.10.2020	
Verfasser	Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3 Amt 2	
Sachgebiet	34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	31.08.2020	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	27.10.2020	Ö

Anlagen:	1) Beschlussauszug der StR-Sitzung vom 31.08.20 2) Sitzungsvorlage für die StR-Sitzung am 31.08.20
----------	---

#### Gefasster Beschluss:

- I. Die Anlage I (Gebührenverzeichnis) der Sondernutzungssatzung (SNGVerZ) vom 01.04.2020 wird für die Dauer vom 15. März 2020 bis 31. Dezember 2020 wie folgt angepasst:
  7. Dekorationsgegenstände z.B. Zierzäune, Sonnenschirme (Blumentröge sind gebührenfrei) mtl. 0 €
  12. Tische und Stühle und Bänke vor Gastwirtschaften, Cafe, Eisdielen usw. pro angefangenen qm in Anspruch genommene Fläche pro Saison 0 €
  13. Verkaufsstände und Werbeausstellungen (Warenkörbe, Obst- und Gemüsesteigen oder andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen) pro angefangenen qm in Anspruch genommene Fläche mtl. 0 €

- II. Bislang gezahlte Sondernutzungsgebühren in 2020 in der Zeit vom 15. März 2020 gemäß bislang gültiger SNGVerz werden den Betroffenen entweder erstattet oder für das Jahr 2021 gutgeschrieben.

**Neuer Beschlussvorschlag:**

1. Der Beschluss vom 31.08.2020 wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat beschließt die Aussetzung der Kosten für alle jährlichen Sondernutzungserlaubnisse (außer Zeitungsstände, Zigarettenautomaten, Kaugummiautomaten) für das Jahr 2020. Diese Kosten wenden den Erlaubnisinhabern für das Jahr 2021 gutgeschrieben.
3. Die Verwaltung schreibt zeitnah alle betreffenden Erlaubnisinhaber an und informiert diese, dass eine Zahlung der SN-Gebühren erst wieder ab dem Jahr 2022 fällig wird. Für Unternehmen, die ab 2021 nicht mehr tätig sind, soll die Rückerstattung der Gebühren erfolgen.
4. Für einmalige Sondernutzungen im Jahr 2020 für Dekorationsgegenstände nach Nr. 7 des SNGVerz, die für wirtschaftsfördernde Aktionen aufgestellt werden, werden keinen Kosten erhoben. Für bereits durchgeführte Aktionen werden die Kosten rückerstattet.

Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Ja	25. 602 ,04 €	€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				unbekannt €	
Folgekosten				€	

**Sachvortrag:**

Der Sachantrag Nr. 198 „Wirtschaft vor Ort stärken – Gebühren senken“ wurde am 31.08.20 im Stadtrat behandelt und der Beschlussvorschlag der Antragsteller einstimmig angenommen (Anlage 1).

Dieser sehr präzise Beschlussvorschlag erfasst aus Sicht der Verwaltung nicht alle betroffenen Sondernutzungsnehmer. Insbesondere Werbefahnen und Reklametafeln sind ein sehr oft genutztes Werbemittel nach Nr. 8 und 9 des SNGVerz, welche im Beschlussvorschlag der Antragsteller nicht aufgezählt wurden.

Weitere Erläuterungen hierzu: siehe SV vom 03.07.2020, Anlage 2.

Die Verwaltung hatte daher im Sachvortrag zur Sitzung am 31.08.20 einen Alternativvorschlag aufgezeigt.

Leider wurde dieser Vorschlag nicht besprochen. Die Verwaltung möchte deshalb das Thema nochmal dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegen.

- Ergänzend möchte die Verwaltung aufgrund der derzeit stattfindenden Aktivitäten zur Wirtschaftsförderung auch Ihren Beschlussvorschlag erweitern.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung für die Sitzung vom 31.08.20 wurde deshalb noch um Punkt 4 ergänzt.